

Kirsten Stang ■ Ulrich Sachsse

Trauma und Justiz

2. Auflage



Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten –
psychotherapeutische Grundlagen für Juristen

 Schattauer

Kirsten Stang
Ulrich Sachsse

Trauma und Justiz

2. Auflage

This page intentionally left blank

**Kirsten Stang
Ulrich Sachsse**

Trauma und Justiz

**Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten –
psychotherapeutische Grundlagen für Juristen**

2., vollständig überarbeitete Auflage

 **Schattauer**

Kirsten Stang

Zeppelinstraße 2
38106 Braunschweig

Prof. Dr. med. Ulrich Sachsse

Asklepios Fachklinikum Göttingen
Rosdorfer Weg 70
37081 Göttingen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Besonderer Hinweis

Die Medizin unterliegt einem fortwährenden Entwicklungsprozess, sodass alle Angaben, insbesondere zu diagnostischen und therapeutischen Verfahren, immer nur dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Drucklegung des Buches entsprechen können. Hinsichtlich der angegebenen Empfehlungen zur Therapie und der Auswahl sowie Dosierung von Medikamenten wurde die größtmögliche Sorgfalt beachtet. Gleichwohl werden die Benutzer aufgefordert, die Beipackzettel und Fachinformationen der Hersteller zur Kontrolle heranzuziehen und im Zweifelsfall einen Spezialisten zu konsultieren. Fragliche Unstimmigkeiten sollten bitte im allgemeinen Interesse dem Verlag mitgeteilt werden. Der Benutzer selbst bleibt verantwortlich für jede diagnostische oder therapeutische Applikation, Medikation und Dosierung.

In diesem Buch sind eingetragene Warenzeichen (geschützte Warennamen) nicht besonders kenntlich gemacht. Es kann also aus dem Fehlen eines entsprechenden Hinweises nicht geschlossen werden, dass es sich um einen freien Warennamen handelt.

Das Werk mit allen seinen Teilen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

© 2007, 2014 by Schattauer GmbH, Hölderlinstraße 3, 70174 Stuttgart, Germany

E-Mail: info@schattauer.de

Internet: www.schattauer.de

Printed in Germany

Lektorat: Marion Lemnitz, Berlin

Umschlagabbildung: Hendrik Faure, Göttingen

Satz: Satzpunkt Ursula Ewert GmbH, Bayreuth

Druck und Einband: Himmer AG, Augsburg

Auch als E-Book erhältlich:

ISBN 978-3-7945-6690-7

ISBN 978-3-7945-2858-5

Vorwort zur 2. Auflage

Als die erste Auflage dieses Buches 2007 erschien, hätte der Titel auch lauten können: „Traumatherapie oder Justiz“ bzw. „Traumatherapie gegen Justiz“. Das Buch war ein Diskussionsbeitrag in einem Diskussions- und Spannungsfeld, bei dem es von beiden Seiten mehr Missverständnisse, Vorwürfe und Anschuldigungen gab als Kooperation und Austausch. Diese Situation hat sich seitdem stark verändert, sodass es nötig war, insbesondere die juristischen Kapitel völlig neu zu gestalten.

Viele gesellschaftliche Gruppierungen und ihre intensive Auseinandersetzung mit Trauma und Justiz in der Gesellschaft, in den Medien und in der Politik haben dazu geführt, dass die Beschäftigung mit Trauma-Folgestörungen auf einem viel informierteren, reflektierteren, rationaleren Niveau möglich geworden ist als noch vor gut fünf Jahren. Wichtige Elemente waren die „Runden Tische“, die Staatsanwälte, Verteidiger, Psychotherapeuten, Sozialpädagogen, Berater und Betroffene zusammengeführt haben. Eine wichtige Mediatorfunktion hat dabei der „Weiße Ring“ übernommen – und dieser Verein ist weiter segensreich tätig. Wesentliche Impulse gingen aber auch von Frauen- bzw. Kinder-Beratungsstellen aus, die eine gesellschaftliche Diskussion geradezu erzwungen haben. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine intensive gesellschaftliche Aufarbeitung der Problematik früherer Heim-Erziehungen, des Missbrauchs von Schutzbefehlenden durch Mitarbeiter von Kirchen, pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen, aber auch die intensiven Diskussionen im Umfeld einzelner Prozesse, die deutlich gemacht haben, was der Rechtsstaat leisten kann und wo gegenwärtig seine Grenzen sind. Diese Situation ist eine momentane, denn neue Forschungsergebnisse werden künftig noch fundiertere Urteile ermöglichen. So hat die Entwicklung der Gen-Diagnostik ermöglicht, Straftaten juristisch aufzuarbeiten, die Jahrzehnte zurückliegen und erst mit den aktuellen Ermittlungsmethoden justiziabel sind. Auch die Hirnforschung ist noch lange nicht an ihre Grenzen gestoßen. Hier werden in Zukunft Befunde möglich sein, welche die Justiz unterstützen können.

Diese intensive gesellschaftliche Diskussion hat Politik und Gesetzgebung in erheblichem Maße beeinflusst. Justiz und Gesetzgebung sind eher konservativ, träge, langsam. In den letzten Jahren hat es jedoch wichtige Gesetze gegeben, welche die Stellung der Opfer und die Sicherheit im häuslichen Bereich eindeutig verändert haben.

Für das Problemfeld, dem dieses Buch sich widmet, waren die folgenden Gesetze besonders wesentlich:

Die Gesetzesänderungen der Jahre 1986, 1998, 2001 und 2004 haben bereits Eingang in die erste Auflage des Buches gefunden. Bereits 1986 erfolgte die Abkehr von einer Betrachtungsweise, die in dem Opfer vornehmlich ein reines Be-

weismittel sah. Maßgebliche Änderungen brachte dann aber vor allem das Erste Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2004. Mit ihm wurde die Stellung des Opfers im Strafverfahren gestärkt und dabei auch Impulse aufgenommen, die der Rahmenbeschluss der Europäischen Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15. März 2001 für die nationale Gesetzgebung entwickelt hatte.

Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet die staatlichen Organe nicht nur zur Aufklärung von Straftaten und zur Feststellung von Schuld oder Unschuld der Beschuldigten in fairen und rechtsstaatlichen Verfahren, sondern auch, sich schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen und deren Belange zu achten. Dieses Ziel zu verwirklichen hat sich das Zweite Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2009 zur Aufgabe gemacht. Es hat die Liste der Straftaten, bei denen eine Nebenklage möglich ist, und grundlegende Regeln des Zeugenschutzes erweitert. So muss jetzt nicht mehr zwingend der Aufenthalt des Opfers oder Zeugen in die Akte aufgenommen werden, die Rechte zur Einschaltung eines Zeugen- bzw. Opferbeistandes wurden erweitert und strukturiert. Dazu werden wir in den entsprechenden Kapiteln Näheres ausführen. Die praktische Umsetzung der geschaffenen Regelungen war zunächst mühsam. Sie gelingt durch die Zusammenarbeit von Ermittlungsbehörden, Anwälten/Anwältinnen und Opferschutzeinrichtungen immer besser.

Der Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat auf der Grundlage der Erfahrungen von Opfern weiteren Reformbedarf offenbart. Darauf basierend wurde im Frühjahr 2013 das sog. StORMG (Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs) verabschiedet, ein Gesetz, das weitere Regelungen zum Opferschutz beinhaltet. Das am 1.6.2013 in Kraft getretene Gesetz will insbesondere Mehrfachvernehmungen von Opferzeugen vermeiden, die Informationsrechte für Opfer stärken und die Möglichkeiten zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei Strafprozessen, die Sexualdelikte zum Gegenstand haben, unterstreichen. Letztlich wird durch die Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen auf 30 Jahre dem Umstand Rechnung getragen, dass Opfer sexueller Gewalt oft sehr lange brauchen, bis sie sich an die Tat erinnern und/oder den staatlichen Instanzen offenbaren können.

Auch mit diesem Gesetz ist ein Idealzustand aber noch nicht erreicht. Die Forderungen der Opferschutzverbände (z. B. des „Weißen Ringes“) gehen sehr viel weiter. Ob sich alle diese Forderungen angesichts der originären Zielsetzung des Strafprozesses verwirklichen lassen, ist allerdings zweifelhaft.

Die gesellschaftliche Diskussion ist also alles andere als abgeschlossen. Inzwischen ist nicht nur klar, dass Opfer von Straftaten durch die Justiz nicht immer gerecht behandelt werden konnten, weil es aus prozessualen Gründen nicht möglich war, die Täter zu verurteilen. Opfer hatten und haben auch vielfach darunter zu leiden, dass die Wahrheitsfindung von ihnen ein genaues Erinnern ver-

langt und sie so vor Gericht die Tat wiedererleben müssen. Es ist jedoch auch klar, dass es Urteile auf der Basis von Falschaussagen gegeben hat, sodass Unschuldige jahrelang im Gefängnis saßen und ihre soziale Existenz völlig unbegründet vernichtet wurde. Die Justiz hat hier einen ähnlichen Grundsatz wie die Medizin und die Therapie mit ihrer Maxime *nil nocere*. In Medizin und Therapie bedeutet dies, dass therapeutisches Handeln primär zumindest nicht schädigen oder die Symptomatik verstärken darf. Wenn in Medizin und Therapie geschadet wird, etwa durch die Gabe von Zellgiften bei der Chemotherapie oder durch vorsätzliche gefährliche Körperverletzung bei einem chirurgischen Eingriff, dann muss der zu erwartende Effekt den Schaden sehr deutlich überwiegen. Die Justiz hatte und hat in unserem Rechtsstaat die Maxime, dass sie im Zweifel eher riskiert, einen Täter nicht verurteilt zu haben, als einen Unschuldigen zu verurteilen und sozial zu ruinieren.

Fast alle haben inzwischen verstanden, dass eine juristische Aufarbeitung von Straftaten keine Fortsetzung der Psychotherapie mit anderen Mitteln ist. Juristen denken und arbeiten anders als Psychotherapeuten, und Psychotherapeuten schaden ihren Patienten, wenn sie ihnen das nicht informiert und fundiert vermitteln. Andererseits hat die Justiz weitgehend begriffen, dass eine Psychotherapie nicht das ideale Mittel der Wahrheitsfindung ist. Eine Psychotherapie verfolgt nicht primär das Ziel, historische und juristische Wahrheit herzustellen, sondern unterstützt Patienten dabei, mit ihren Erfahrungen, inneren Bildern und Bewertungen eine bessere Lebensqualität zu erreichen als am Anfang der Therapie.

Insofern ist auch dieses Buch eine Moment-Aufnahme, die Vermittlung einer aktuellen Situation. Weitere Gesetzesänderungen sind in Diskussion und die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen des Rechtsstaates kann in einer sich entwickelnden rechtsstaatlichen Demokratie nie abgeschlossen sein.

Für uns beide, die wir seit Jahrzehnten in unterschiedlichen Feldern der Gesellschaft mit Traumatisierungen und Straftaten befasst sind, ist es sehr bewegend, mitzuerleben, wie diese Gesellschaft sich entwickelt hat und weiter in Entwicklung ist. Das Konzept „Trauma“ hat sich nicht als vorübergehende Mode erwiesen, sondern ist mitten in der Gesellschaft angekommen und wird gesellschaftlich wirksam. In diesem Kontext ist unser Buch auch ein gesellschaftspolitischer Diskussionsbeitrag.

Kirsten Stang,
Oberstaatsanwältin, Braunschweig

Ulrich Sachsse,
Psychotherapeut, Göttingen

im Herbst 2013

This page intentionally left blank

Inhalt

Einleitung	1
1 Grundlagen	13
1.1 Wichtige Begrifflichkeiten	13
1.2 Maximen des Strafrechts	23
2 Die Stationen des Strafverfahrens	26
2.1 Das Ermittlungsverfahren	26
2.2 Das Zwischenverfahren	27
2.3 Das Hauptverfahren	27
2.4 Die Strafvollstreckung	27
3 Juristische Subsumtionen	28
3.1 Der Straftatbestand der „sexuellen Nötigung“ und der „Vergewaltigung“	30
3.2 Der „minderschwere Fall“	39
3.3 Sexueller Missbrauch von Kindern	41
3.4 Sexueller Missbrauch bei besonderen Abhängigkeitsverhältnissen	44
3.5 Vorsatz und Fahrlässigkeit	44
3.6 Notwehr	45
3.7 Verbotsirrtum und Subsumtionsirrtum	46
3.8 Schuld	47

4	Verjährung	51
5	Das Ermittlungsverfahren	54
5.1	Die Anzeige	54
5.2	Die Vorgehensweise von Polizei und Staatsanwaltschaft	55
5.3	Spurensicherung.	61
5.4	Einstellung des Verfahrens oder Anklage?	64
5.5	Haftbefehl und Untersuchungshaft	65
6	Gutachten	69
6.1	Das Glaubwürdigkeitsgutachten bzw. das Aussagepsychologische Gutachten	69
6.2	Kindheitstraumata – erinnert: ein Report zum derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand und zu seinen Anwendungen . . .	77
6.3	Das Schuldfähigkeitsgutachten	105
7	Die Rechte des Beschuldigten und seines Verteidigers	112
7.1	Allgemeine Freiheitsrechte	112
7.2	Informationsrechte	113
7.3	Das Recht auf Verteidigung	114
7.4	Anwesenheitsrechte und -pflichten	115
7.5	Mitwirkungsrechte	116

8	Die Rechte und Pflichten des Opfers	118
8.1	Die Pflichten des Opfers	119
8.2	Die Rechte des Opfers	123
9	Die Therapeutin als Zeugin	134
10	Die Patientenakte	140
11	Die Gerichtsverhandlung	142
11.1	Die unterschiedlichen Gerichte	142
11.2	Der Ablauf der Hauptverhandlung.	145
11.3	Die Rechte des Verteidigers und des Angeklagten in der Haupt- verhandlung.	162
11.4	Wie kann das Opfer vor der Wirkung der Belastung durch die Verhandlung geschützt werden?	164
11.5	Das Urteil	168
11.6	Die Strafzumessung	172
11.7	Nach dem Urteil.	174
12	Einlegen von Rechtsmitteln	176
12.1	Berufung	176
12.2	Revision	177

13	Strafvollzug und Sicherungsverwahrung	178
14	Das Adhäsionsverfahren	180
15	Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)	182
16	Das Gewaltschutzgesetz	192
17	Traumazentrierte Psychotherapie versus juristische Verfahren	195
17.1	Erschwert Psychotherapie die juristische Wahrheitsfindung?	195
17.2	Trauma-Therapie	197
18	Anzeigen! – Anzeigen?	209
	Sachverzeichnis	211

Danksagung

Wir danken Frau Angelika Kistner, die aus unseren Seminarmitschnitten in mühsamer Arbeit den Rohentwurf dieses Buchs erstellt hat.

Wir danken Frau Roswitha Ahlborn und Frau Renate Hampe, die unser Manuskript geschrieben haben.

Wir danken Herrn Dr. med. Tilmann Sachsse, ehemals auch Jura-Student, für seine gründliche Manuskriptlektüre und seine Hinweise.

Und wir danken den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unserer Seminare „Juristisches Denken für (Trauma-)Therapeutinnen“ für ihre Fragen, Hinweise, Ergänzungen und Anregungen. Hinweise auf diese Seminare finden Sie unter www.ulrich-sachsse.de.

Ulrich Sachsse und Kirsten Stang

This page intentionally left blank

Einleitung

Am Dienstag, den 1. März 2005, schreibt Bettina Thoenes in ihrem Artikel „Jungen 300-mal sexuell missbraucht“ in der „Braunschweiger Zeitung“:

„Vor dem Saal 125 im Landgericht wartet still ein junger Mann. Er wirkt angespannt, beteiligt sich kaum am Gespräch seiner Familie. Drinnen, vor der Jugendschutzkammer, wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit gerade der Mann vernommen, der ihn über sechs Jahre hinweg immer wieder sexuell missbraucht haben soll. 300 Fälle sind aufgelistet. Sie reichen lange zurück – in die Kindheit des 21-Jährigen. 1988, er war knapp sechs Jahre alt, soll ihn der Fremde am Inselwall zu einer Paddeltour eingeladen und sich fortan ‚das Vertrauen der Familie erschlichen‘ haben, wie es in der Anklage der Staatsanwaltschaft heißt. Der heute 42 Jahre alte Alleinstehende galt den Ermittlern zufolge als kinderfreundlicher ‚Patenonkel‘, der dem Jungen Nachhilfestunden gab und ihn großzügig beschenkte. An Wochenenden soll es in der Wohnung des Angeklagten und auch während einer gemeinsamen Urlaubsreise nach Gran Canaria zu den sexuellen Übergriffen gekommen sein. Die Eltern waren arglos. Bis ihr Sohn 16 Jahre später sein Schweigen brach: Er offenbarte sich der Polizei erst, als er hörte, dass sich der Täter einem anderen Kind genähert haben soll. Die Polizei war dem Mann zu diesem Zeitpunkt bereits auf der Spur: Die Kripo München hatte den Hinweis gegeben, dass der Angeklagte möglicherweise kinderpornografische Bilder über das Internet verbreitet habe. Während einer Durchsuchung der Wohnung entdeckten Ermittler private Videoaufnahmen. Ein gefilmter Junge hatte ‚frappierende Ähnlichkeit‘ mit dem Kind auf den pornografischen Abbildungen, wie Polizeibeamte feststellten. Sie machten den Namen (...) ausfindig. Der schwieg zunächst. Monate später aber erstattete er Anzeige. Auf seine Aussage stützt sich wesentlich die Anklage gegen den 42-Jährigen, der seit vergangenem September in Untersuchungshaft sitzt. Vor Gericht äußerte sich der Beschuldigte gestern in nichtöffentlicher Verhandlung erstmals zu den Vorwürfen. Der Prozess wurde daraufhin unterbrochen. Eine Sachverständige soll nach seiner Aussage ein ergänzendes psychiatrisches Gutachten erstellen.“

Dieser Artikel führt mitten hinein in Fragen, Meinungen, Vorurteile und Missverständnisse der Justiz gegenüber. An fast jeden Satz dieses Artikels könnte im Rahmen eines Gespräches unter Nicht-Juristen eine Frage angeschlossen werden:

„Wieso wird das Verfahren gegen einen 42 Jahre alten Mann vor der Jugendkammer geführt? Der Angeklagte ist ja nun wohl sicher kein Jugendlicher. Und auch das Opfer ist jetzt 21 Jahre alt. Jugendkammern verhängen bekanntlich ja immer besonders milde Urteile und schonen kriminelle Jugendliche. Was hat dieses Verfahren vor dieser Kammer zu suchen? Welche Kammer, welches Gericht ist eigentlich wofür zuständig? Das ist völlig undurchschaubar, finde ich.“

„Wieso wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt? Wieso darf der Täter unter Ausschluss der Öffentlichkeit aussagen? Warum wird ihm dieser Schutz gegeben? Andererseits: Eigentlich gehen diese Sachen im Einzelnen die Öffentlichkeit ja auch alle gar nichts an. Das sind sehr intime Ereignisse und Geschehnisse. Warum wird da die Öffentlichkeit nicht generell immer ausgeschlossen? Warum finden solche Verfahren überhaupt vor Zuhörern und Zuschauern statt?“

„Wie genau verhält sich das nun eigentlich mit Ermittlungen der Polizei, Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, Verdacht, Anzeige, Anklage? Mal ist von dem Angeklagten die Rede, mal heißt er Beschuldigter. Sind diese Begriffe beliebig austauschbar? Wenn nicht, was ist der richtige Begriff wofür?“

„Der junge Mann hat 16 Jahre nach der Tat sein Schweigen gebrochen. Dann ist so was aber doch eigentlich schon längst verjährt. Wie sind eigentlich die Verjährungsfristen? Warum verjähren Straftaten überhaupt? Manche Sachen verjähren doch angeblich gar nicht. Warum dann so was?“

„Die Anklage stützt sich auf die Aussage des jetzt 21-Jährigen. In diesem Fall gibt es ja wohl auch Videoaufnahmen. Was wäre aber, wenn die Aussage des Opfers einfach nur gegen die Aussage des mutmaßlichen Täters stehen würde? Gilt dann nicht grundsätzlich: Im Zweifel für den Angeklagten, *in dubio pro reo*? Hat man dann überhaupt eine Chance mit einer Anzeige? Wird dann nicht jeder Täter, der frech weg alles leugnet, grundsätzlich freigesprochen, weil einfach nur Aussage gegen Aussage steht? Ist so was denn gerecht? Da werden doch die Täter krass bevorzugt!“

„Eine Sachverständige soll ein psychiatrisches Gutachten erstellen. Wer wird denn hier begutachtet? Wird dem Täter hier der rote Teppich ausgerollt: Er habe bei allen 300 Taten ja sicher einen Dachschaden gehabt und brauche deshalb nicht ins Gefängnis? Diese Psychiater sind doch alle auf der Seite der Täter, die haben für die doch unbegrenzt Verständnis, und mit Psychiater kommt jeder Täter besser weg. Oder soll das Opfer begutachtet werden? Das wäre ja wohl eine doppelte Gemeinheit. Erst wird er Opfer und dann muss der auch noch einen Idiotentest über sich ergehen lassen, ob er überhaupt glaubwürdig ist, ob das nicht alles Kinderfantasie gewesen ist. Und warum wird eigentlich nur das Opfer auf Glaubwürdigkeit untersucht? Angeblich soll es in anderen Staaten, etwa in

Einleitung

den Niederlanden, durchaus üblich sein, auch den Täter auf seine Glaubwürdigkeit zu untersuchen. Warum machen wir das eigentlich nicht?“

„Deutschland hat ja offenkundig ein krass täterbezogenes und täterzentriertes Strafrecht. Als Täter kommt man immer besser weg, als wenn man Opfer gewesen ist.“

„Und was kommt am Ende als Urteil dabei raus? Wie immer wahrscheinlich viel zu wenig. Da gibt es doch dieses bissige Gedicht ‚Selber Schuld‘¹:

*Als der Bankräuber aussagte,
die Bank habe ihn durch ihr Geld
zum Bankraub gereizt,
wurde seine Strafe selbstverständlich
von den beantragten sechs auf vier Jahre vermindert.*

*Als er dann noch behauptete,
die Bankangestellten hätten
sich nicht gewehrt, setzte
man die Strafe von vier auf zwei Jahre herab
(er konnte schließlich stillschweigendes
Einverständnis der Angestellten voraussetzen).*

*Schließlich gab er noch an,
er habe vor der Tat, früher,
mehrmals mit der Bank verkehrt.*

*Da sprachen ihn die Richter frei.
Warum sollten sie hier auch anders verfahren als
bei Vergewaltigungen?*

So ein Gedicht entsteht ja nicht ohne Grund. Das weiß man doch: Opfer werden von der Justiz erneut traumatisiert. Andererseits: Einige vertreten vehement, ein Strafprozess helfe bei der Bewältigung des Traumas. Was stimmt denn nun?“

„Was aber bestimmt richtig ist: Der Ausgang so eines Prozesses ist immer ungewiss. ‚Vor Gericht und auf hoher See ist man allein in Gottes Hand‘ heißt es ja. Da ist ein bisschen was dran. So richtig berechenbar, so ganz sicher ist ein Prozess nie. Da gibt es immer Unwägbarkeiten.“

So oder ähnlich könnte ein Gespräch über den oben ausführlich zitierten Zeitungsartikel in jeder Kantine oder an jedem Stammtisch ablaufen. Dies könnte

¹ Das Gedicht ist zitiert nach Mörth (1994).

aber durchaus auch der Gesprächsverlauf einer Diskussion im Kreise von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sein.

Immer dann, wenn Vermutungen, Unterstellungen, Vorurteile und Halbwissen dominieren, können Information und Wissen nicht schaden. An den meisten Unterstellungen und an vielen lockeren Sprüchen ist was dran. Aber was genau? Was stimmt, was ist falsch?

Was für alle Menschen gilt, stimmt natürlich auch für die Juristen: dass sie weder allwissend noch Hellseher sind. Da Juristen Menschen sind, können sie sich irren. Aber sie geben es nur selten zu. Die Justiz hat Probleme damit, ihre Fehlbarkeit einzugestehen. Wo Menschen entscheiden, hat es auch immer wieder Fehlentscheidungen gegeben. Unser Rechtssystem macht es den Juristen aber schwer, Fehler einzugestehen. Und die Gesellschaft hätte auch gerne unfehlbare Juristen. Keine Fehlurteile, keine Justizirrtümer, kein schlechtes Gewissen der Gesellschaft! Die Gesellschaft hätte natürlich auch gerne unfehlbare Ärzte und unfehlbare Fußballschiedsrichter und unfehlbare Politiker. Und wir alle regen uns immer wieder darüber auf, dass dieser unser Wunsch nach Unfehlbarkeit unter Menschen unerfüllbar ist.

Juristen haben so ihre eigene Sprache. Das wird in unserem Buch immer wieder deutlich werden. Ein Wort heißt im juristischen Kontext oft etwas anderes als im umgangssprachlichen Kontext oder im Psycho-Kontext. Es hat eine andere Bedeutung. Dies gilt allerdings umgekehrt auch für Psychiater und Psychotherapeuten. Wenn die ihr Gutachten erstatten, tun Juristen auch immer wieder gut daran, ganz genau nachzufragen: Wie verwenden Sie diesen Begriff eigentlich? Verstehen wir darunter das Gleiche?

Psychotherapeuten sind übrigens meistens Therapeutinnen, und deshalb sind jetzt einige Entscheidungen und Festlegungen zum Sprachgebrauch in diesem Buch erforderlich. Die Verwendung von Sprache ist alles andere als beliebig. Sprache beeinflusst, bildet geradezu Bewusstsein. Das wissen jede Werbefachfrau und jeder Werbefachmann, jede Politikerin und jeder Politiker auch. Das wissen auch Juristinnen und Juristen, erst recht natürlich Therapeutinnen und Therapeuten. Da ist der korrekte Sprachgebrauch geradezu eine Frage von Political Correctness. Leider kennt die deutsche Sprache für dieses Problem keine elegante sprachliche Lösung. Mitgliederinnen und Mitglieder klingt immer schon recht merkwürdig und ein ganzes Buch in dieser Sprache wäre eine Zumutung. Von „das Jurist“ und „das Therapeut“ können wir auch nicht schreiben. Was tun?

Wir sind beide höflich. Frau Oberstaatsanwältin Stang wird höflicherweise jeweils von Juristen und Therapeuten oder Psychiatern schreiben. Wenn Sie also eine Textpassage überwiegend mit Gebrauch des Maskulinums als *pars pro toto* lesen, stammt sie wahrscheinlich von Frau Stang. Das wird natürlich dann verlesen, wenn diese Sprachwahl widersinnig oder entstellend wäre. Opfer sexualisierter Gewalt sind meistens Frauen und da wäre eine maskuline Sprachwahl verfälschend. Herr Psychotherapeut Sachsse wird von Therapeutinnen und Patientinnen und Juristinnen schreiben. Wenn Sie also eine Textpassage überwie-

Einleitung

gend mit Gebrauch des Femininums (Wieso heißt das eigentlich nicht „mit Gebrauch der Feminina“? Diese Lateiner waren ziemlich patriarchal-chauvinistisch. Sollten wir nicht auch das Lateinische mal aktualisieren im Sinne des Gender Mainstreams?) als *pars pro toto* lesen, stammt sie wahrscheinlich von Herrn Sachsse. Das entspricht auch der feministisch korrekten Sprachwahl unter Psychos. Auch er wird aber von Tätern schreiben, wenn der Begriff „Täterinnen“ schlichtweg falsch wäre; oder auch „Ich als Therapeut“ und nicht: „Ich als Therapeutin meine ...“. Also: Präzision geht vor Political Correctness. Oft wird der Sprachgebrauch ein wenig unkorrekt durcheinandergelassen. Wie das Leben ja auch meistens.

Psychotherapeutinnen lernen und trainieren in ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung eine gewisse soziale Empathie. Sie werden geschult, ihren eigenen Kontext zu verlassen und denjenigen anderer Menschen empathisch aufzusuchen. Psychotherapeutinnen nähern sich ihren Patientinnen immer wieder wie Ethnomedizinerinnen einer ihnen fremden Ethnie: Sie begegnen einer fremden Kultur, müssen zumindest partiell innerlich an dieser teilnehmen und teilhaben und können sich dann über Rückfragen und Einfühlung wenigstens teilweise in diese Welt hineindenken, hineinfühlen, hineinfantasieren.

Das gilt ausdrücklich nicht für juristisches Denken. Psychotherapeutinnen werden nirgends darin geschult, juristisch zu denken. Bei Psychiaterinnen ist das etwas anders, weil die häufiger juristisch relevante Gutachten schreiben müssen und die Schulung in den Grundlagen juristischen Denkens mit zur Weiterbildungsordnung gehört. Psychiaterinnen müssen eine gewisse Anzahl von Gutachten erstatten, zumindest im Bereich des Sozialrechts.

Psychotherapeutinnen haben genau wie Juristinnen ihre eigene Sprache. Was das Ganze noch erschwert: Unterschiedliche Schulen, unterschiedliche Richtungen haben unterschiedliche Sprachen. Bekanntlich gehört es zum Phänomen der Gruppenbildung und der Institutionalisierung dazu, erst mal eine eigene Sprache zu entwickeln. Das lernt jeder, der die erste Unterrichtsstunde im Tennis nimmt: Im Tennis gilt ein ganz anderes System des Zählens als sonst auf der Welt. Wo sonst gilt die Reihenfolge: 0 – 15 – 30 – 40?

Auch Juristen haben übrigens unterschiedliche Sprachen und unterschiedliche Denkweisen, zumindest dann, wenn sie aus verschiedenen Staaten und damit aus unterschiedlichen Rechtstraditionen kommen. Unser Rechtssystem ist nicht das einzige auf der Welt. Und Dinge, die in unserem Rechtssystem richtig sind, sind in anderen Rechtssystemen falsch. Während wir zum Beispiel den Faktor Alkohol strafmildernd werten, werten ihn Richter in Großbritannien stets als strafverschärfend. Das nur mal als Beispiel. Wichtig ist dieser Gesichtspunkt dann, wenn sich Menschen an Kinofilmen orientieren. Unser Strafprozess und unser juristisches Denken sind völlig anders als dasjenige in den Vereinigten Staaten. Sehr viele Kinofilme kommen aber aus den USA und Opfer oder Zeugen gehen dann in einen deutschen Prozess mit der Erwartung hinein, dort auf ein ähnliches Verhalten zu treffen wie in amerikanischen Filmen. So sind unser Pro-

zess und unser Rechtssystem nicht aufgebaut. Wir werden darauf noch zu sprechen kommen.

Leider muss sogar gesagt werden, dass ein üblicher deutscher Strafprozess auch erheblich anders abläuft, als es in kurz gefassten Fernsehserien am Nachmittag in manchen Privatsendern vorgeführt wird. Die Abläufe in diesen Fernsehserien sind häufig so extrem verkürzt, dass sie eigentlich schon wieder falsch sind. Dadurch, dass sich manche Sendungen nur über Effekthaschereien verkaufen lassen, werden viele Abläufe übertrieben oder gar falsch dargestellt. Bedauerlicherweise findet sich diese Tendenz auch immer mehr im öffentlich-rechtlichen Fernsehen. Da gab es sogar einen „Polizeiruf 110“, der Anlass für einen Artikel in einer namhaften juristischen Zeitung war, insbesondere weil in dieser Sendung das Opfer vom Fernsehgericht völlig realitätsfern behandelt wurde und so keiner Frau Mut gemacht wird, eine an sich sinnvolle Anzeige zu erstatten.

Warum sollten sich Psychotherapeutinnen dann, wenn sie selbst nicht gutachterlich tätig werden, überhaupt groß mit juristischem Denken befassen? Weil alle diejenigen, die traumatisierte Patientinnen behandeln, über kurz oder lang mit der Frage konfrontiert werden: „Anzeigen oder nicht anzeigen? Das ist hier die Frage.“

Aus dem Bauch heraus möchten fast alle Psychotherapeutinnen fast jeder Patientin nach der ersten Trauma-Exposition zubrüllen: „Zeigen Sie das Schwein gefälligst an!“ Da werden basal-plebejische Schichten in den Untiefen der Seele erreicht. Wenn nur 10 Prozent von dem, was in einer Trauma-Exposition zur Sprache kommt, auf Tatsachen beruht, dann gehört der Täter für einige Jahre ins Gefängnis. Fast alle Menschen empfinden es als ein schreiendes Unrecht, wie viele Täter völlig unbehelligt herumlaufen, und wie selten von einer Patientin zu hören ist: „Der hat dann übrigens fünf Jahre bekommen und die auch fast ganz abbrummen müssen.“ Von den Patientinnen auf der Trauma-Behandlungsstation in Göttingen ist es schätzungsweise nicht einmal ein Drittel, deren Täter strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden sind.

Aber wir haben in Göttingen inzwischen schon sehr viel erfahren über Anzeigen, Ermittlungen, Strafverfolgungen, Anklagen und Prozessverläufe. Dabei haben wir uns allerdings manchmal gefragt: Waren diese Opfer so naiv? Oder waren ihre Therapeutinnen so naiv? Wieso ist diesen Patientinnen nicht frühzeitig geraten worden, von einer Anzeige abzusehen? Dieser Ermittlungsverlauf und dieser Prozessverlauf waren doch eigentlich absehbar. Wer nicht völlig blauäugig an so eine Sache herangeht, der hätte nur warnen können.

Oder haben hier politisch engagierte Psychotherapeutinnen ihre Patientinnen ein zweites Mal missbraucht, dieses Mal für gesellschaftspolitische Zwecke? Sollte über die Justiz das Patriarchat vorgeführt und unterminiert werden? Solche Abläufe hat es Anfang der 1990er Jahre sicherlich gegeben. Mittlerweile sind das sehr seltene Ausnahmen. Im Allgemeinen basieren Empfehlungen, die sich dann ungünstig oder gar retraumatisierend auf Opfer ausgewirkt haben, auf Informationsmangel und Unkenntnis. Dem ist durch Information abzuhelpfen.

Einleitung

Ziel unseres Buchs ist es, eine gewisse Basisinformation zu geben, sodass Psychotherapeutinnen ihren Patientinnen fundierter Empfehlungen geben können, ob eine Anzeige in ihrem Falle sinnvoll, richtig und Erfolg versprechend sein könnte. Die Patientin wird auch an ihre Psychotherapeutin die Frage richten: „Wie wird mit mir denn bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren umgegangen? Was kommt auf mich als Opfer zu? Wie wird mit mir als Opfer umgegangen? Wie läuft das Ganze ab? Wie lange dauert es? Wo kann und soll ich mir welche Hilfe holen?“ Gerade darauf, dass möglicherweise die Psychotherapeutin im Rahmen eines Prozesses nur begrenzt hilfreich sein kann und dass für andere Aspekte als die therapeutischen andere Fachleute hilfreicher sein mögen, wird immer wieder eingegangen werden.

Ein solches Buch kann kein Studium ersetzen. Es ist zu hoffen, dass Studenten der Jurisprudenz bei allen juristischen Ausführungen empört einwerfen: „Das ist aber nun wirklich zu einfach gesehen! So schlicht kann man das nicht darstellen; hier kommen die wesentlichen Feinheiten gerade nicht zur Sprache.“ Die einfache Antwort hierauf: Das stimmt. Wer vermitteln und zwischen den Fachdisziplinen Verständnis schaffen will, muss auf Feinheiten und Einzelheiten manchmal verzichten. Umgekehrt ist zu hoffen, dass alle Psychotherapeutinnen und Psychiaterinnen immer wieder einwenden: „Das ist viel zu schablonenhaft! Das ist viel zu undifferenziert, das ist viel zu populärwissenschaftlich! So vereinfachen kann man das nun auch wiederum nicht.“ Die Antwort auch hierauf: Das stimmt. Medizinisches, psychiatrisches und psychotherapeutisches Wissen wollen gründlich studiert und erarbeitet sein. Schließlich dauern das Jurastudium und das Medizinstudium mehrere Jahre und die Qualifikationen zur Fachärztin oder zum Staatsanwalt in einem Sonderdezernat sind auch nicht mit einer Kurzlektüre zu erlangen.

Etwas zu uns persönlich:

Ich heiße **Kirsten Stang** und bin seit meinem Studium der Rechtswissenschaften in Osnabrück und dem Referendariat im Justizdienst des Landes Niedersachsen. In der Assessorenzeit war ich als Vorsitzende eines Schöffengerichts erstmalig mit einem Vergewaltigungsverfahren befasst und habe das Leid eines Opfers vor Gericht erlebt. Dieses Verfahren hat mich bewogen, mich um das Dezernat „Sexuelle Gewalt“ bei der Staatsanwaltschaft zu bemühen, das ich von 1993 bis zum Jahr 2000 auch innehatte. Dabei habe ich ganz andere Facetten meines Berufs kennengelernt. Zwar gehören die rechtlichen Probleme einer konfliktbehafteten Hauptverhandlung zur Ausbildung, nicht aber der Umgang mit traumatisierten Menschen und deren Betreuern, Therapeuten und Angehörigen. *Sine ira et studio*: Das fiel mir manchmal recht schwer. Und dennoch muss ein Staatsanwalt gerade bei diesen emotional geprägten Verfahren die Gratwanderung zwischen Rechtsstaat und Opferschutz beherrschen, damit ein gerechtes Urteilstande kommen kann. Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2001 die Stiftung Opferhilfe ins Leben gerufen und als deren Vorsitzende für die Region Braun-

schweig in den Jahren 2001 bis 2006 habe ich weitere Facetten der Arbeit mit Opfern kennengelernt. Seit 2003 bin ich zudem stellvertretende Vorsitzende des Niedersächsischen Richterbundes, Vorsitzende des Prüfungsausschusses beim Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt, Richterin am Niedersächsischen Disziplinargericht und Mitglied der Staatsanwaltskommission, der Ethikkommission und weiterer Arbeitsgruppen des Deutschen Richterbundes. Seit 2007 leite ich eine Abteilung bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig, die sich im Schwerpunkt mit Tötungsdelikten befasst.

Ich heiße **Ulrich Sachsse**, habe in Göttingen Medizin studiert und mich schon in den ersten Semestern für Psychologie und Psychotherapie interessiert. Vorlesungen von Heigl-Evers und Heigl in Psychoanalyse, von Leuner in Psychotherapie und von Sperling in Familientherapie haben mich fasziniert. Meine erste Assistenzarztstelle hatte ich in der psychoanalytisch orientierten Fachklinik Tiefenbrunn bei Göttingen. Am Göttinger Institut habe ich die Weiterbildung in Psychoanalyse abgeschlossen. – Seit 1982 arbeite ich am Niedersächsischen Landeskrankenhaus Göttingen, heute Asklepios Fachklinikum Göttingen, einer Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie. Ich bin Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Psychosomatik und Psychotherapie und war bis 2009 Funktionsbereichsleiter der Akutpsychiatrie III: Psychotherapie und Allgemeine Tagesklinik. Meine therapeutischen und wissenschaftlichen Arbeitsschwerpunkte sind Selbstverletzendes Verhalten, Borderline-Persönlichkeitsstörung und Komplexe Traumafolge-Störungen. – Mein wichtigster psychiatrischer Lehrer war Ulrich Venzlaff, der mich frühzeitig in psychiatrische Schuldfähigkeitsgutachten einarbeitete. Er hat ein Standardwerk zur Forensischen Begutachtung herausgegeben, das inzwischen in der 4. Auflage vorliegt. – Ich bin inzwischen Gutachter und Obergutachter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und analytische Psychotherapie.

Wir beide haben uns im Rahmen der Stiftung Opferhilfe des Landes Niedersachsen kennengelernt und gemeinsam beschlossen, dieses Buch zu schreiben. Auch in Seminaren geben wir unser Wissen gemeinsam an Interessierte weiter (Informationen hierzu unter www.ulrich-sachsse.de).

Auf wenigen Feldern der Rechtsprechung sind die Meinungen der Bevölkerung dazu, wie mit einem möglichen Täter und einem möglichen Opfer im Prozess umgegangen wird, so polarisiert wie bei sexualisierter Gewalt. Eine Feministin könnte die Position von Sabine Kirchhoff einnehmen:

„Die Interessen der Opfer sexueller Gewalt sind im Strafprozess belanglos. Die (...) Untersuchung zeigt, dass (...) die Opfer und die von ihnen eingebrachten Perspektiven teilweise oder sogar vollständig ausgeblendet werden. (...) Bei dem Prozess, der Opfer erneut zu Opfern werden lässt, spielen die Gesetze, die Angeklagten und die Richter eine tragende Rolle.“ (Kirchhoff 1994, S. 284)

Einleitung

Ein Rechtsanwalt könnte genau die gegenteilige Position vertreten:

„Zu den vor Gericht privilegierten Zeugen zählen (...) auch die mutmaßlichen Geschädigten von Sexualstraftaten. (...) Der Angeklagte sieht sich bei Vier-Augen-Delikten (...) einer de facto In-dubio-contrareo-Rechtsprechung (im Zweifel gegen den Angeklagten) ausgesetzt. Die Gerichte berücksichtigen zu selten, dass es sich um Parteiangaben handelt.“ (Meyer-Mews 2000, S. 916 f.)

Gegensätzlicher könnten die Positionen, könnten die Einschätzung und Bewertung kaum ausfallen. Bei Straftaten aus dem Bereich der sexualisierten Gewalt kommt es sehr rasch zu Polarisierungen. Das gilt für Diskussionen auf gesellschaftlichen, politischen, aber auch auf psychotherapeutischen oder juristischen Feldern. Die aktuellen Auseinandersetzungen im politischen Feld sind engagiert bis heftig und auch mit den neuesten Opferrechtsreformgesetzen noch lange nicht abgeschlossen.

Eine weitere Frage, die mutmaßliche Opfer und ihre Therapeutinnen immer stellen, ist diejenige: „Warum wird so genau nachgefragt? Welche intimen Fragen werden mir gestellt? Warum wollen die das alles so haarklein und genau wissen? Sind das alles perverse Voyeure, die mich lustvoll ausquetschen werden, um meine Aussage dann irgendwelchen schmierigen Reportern der Boulevard-Presse zu verscherbeln?“ In der Tat wird bereits bei der ersten Vernehmung, wird schon im Ermittlungsverfahren sehr präzise nachgefragt. Fragen betreffen mit Sicherheit den ganz genauen Ablauf einer Vergewaltigung, den Alkoholisierungsgrad des Opfers und des Täters bei der Tat, Überschreitung der Körpergrenzen vaginal, anal oder oral, Ejakulation oder nicht, Berührungen wo genau, über der Kleidung oder unter der Kleidung u. Ä. Im Kapitel zur Problematik der sogenannten Subsumtion wird deutlich werden, warum solche Fragen juristisch unverzichtbar sind. Ein Verfahren ohne so präzise und detaillierte Fragen, auch mehrfach gestellt, ist in unserem Rechtssystem unmöglich – in den meisten anderen Rechtssystemen übrigens auch.

Beantwortet werden wir auch die Frage: Wer außer der Therapeutin kann denn noch helfen? Hier gibt es zum Beispiel als rechtlichen Beistand den Rechtsanwalt als Nebenklagevertreter. Bei finanziellen Hilfen unterstützen der Weiße Ring, in Niedersachsen die Stiftung Opferhilfe oder das Versorgungsamt nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Auf eine Prozessbegleitung sind inzwischen eine Reihe von ehrenamtlichen oder aus öffentlichen Geldern subventionierten Opferschutzeinrichtungen oder Zeugenbetreuungseinrichtungen, aber auch der Weiße Ring regelrecht spezialisiert. Und wie beim Herzkatheter oder der Behandlung von Tropenkrankheiten gilt auch auf juristischem Gebiet: Spezialisten sind für spezielle Probleme spezialisierter als Nicht-Spezialisten.

Eine sehr gute Informationsquelle nicht nur für Juristen, sondern für alle Interessierten ist die Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.de/DE/Service/Broschueren/_node.html). Dort gibt es beispielsweise Hinweise auf Informationsbroschüren, die kostenlos erhältlich sind. Besonders empfehlenswert,

auch für Erwachsene, ist die Informationsbroschüre für jugendliche Opferzeugen „Ich habe Rechte“. Auch wenn sie nur noch als PDF erhältlich ist und den Stand von 2004 darstellt, legt sie die Grundzüge des Strafverfahrens klar verständlich dar und ist deshalb ein guter Einstieg für Beratungen von Opfern, die den Täter anzeigen wollen. Auch das Niedersächsische Justizministerium hat eine informative Website. Dies gilt für die Justizministerien der anderen Bundesländer ebenso. Ministerien verstehen sich zunehmend auch als qualifizierte Service-Einrichtungen für die Bürger und auch Spezialisten können auf diesen Websites Informationen zu neuesten Entwicklungen erhalten.

Eine Frage werden wir in diesem Buch nicht befriedigend beantworten können: Was bringt ein Prozess? Denn an dieser Stelle kann das berechnete Interesse des Rechtsstaates nach Rechtsfrieden und Rechtssicherheit in einen Zielkonflikt mit dem berechtigten Interesse des Opfers nach Genugtuung geraten. Unser Strafrecht ist in erster Linie ein Recht, das der Aufrechterhaltung des Rechtsstaates, der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens dient. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer Rechtsstaat.

Der Staat verfolgt bestimmte Straftaten generell, weil er vertritt, dass diese Straftaten in einem Rechtsstaat nicht vorkommen dürfen. Das sind die sogenannten Offizialdelikte. Auch darauf werden wir noch eingehen. Das, was das Gesetz als Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bewertet, ist ein Offizialdelikt. In Grenzfällen kann es aber auch sein, dass lediglich ein Privatklagedelikt vorliegt, das nur bei besonderem öffentlichem Interesse verfolgt wird.

Das Verfahren und das Strafmaß sollen nach rechtsstaatlichen Kriterien gerecht, fair und angemessen sein. Wenige Täter erwarten übrigens, von der Justiz freigesprochen zu werden: Auch wenn das durch ihr Prozessverhalten nicht deutlich wird, so haben sie am Ende letztlich nur die Erwartung, fair und gerecht behandelt zu werden und eine angemessene Strafe zu bekommen.

Bis heute ist unser Rechtssystem so aufgebaut, dass nach den Perspektiven „Rechtsstaat“ und „Gerechtigkeit für den mutmaßlichen Täter“ erst an dritter Stelle die Perspektive des Opfers kommt. Hier ist es wichtig, zunächst einmal deutlich zu machen, was ein Prozess nicht leisten kann. Ein Strafverfahren und ein Urteil sind keine Wiedergutmachung. Eine schwere Straftat, möglicherweise ein schweres Trauma, sind nicht wiedergutzumachen. Sie sind geschehen, sie sind künftig Bestandteil des persönlichen Lebens und es gibt im Grunde keine Vorgehensweise, die dieses Ereignis völlig kompensieren kann. Zuweilen gleicht ein Prozess mit seinen genauen, detaillierten Fragen und seiner gelegentlich konfrontativen Atmosphäre sogar innerseelisch einer Wiederholung des Tatablaufs. Dann wird der Prozess zur Retraumatisierung. Jede Trauma-Therapeutin kennt solche Verläufe.

Manchmal sind ein Prozess und eine Verurteilung des Täters aber zumindest eine gewisse Genugtuung. Dem Leid des Opfers wird in begrenztem Umfang Genüge getan. Die psychoanalytische Theorie zur optimalen Kindererziehung spricht von der „genügend guten Mutter“, nicht von der „optimalen“ oder gar